



Mitteilung

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 14.05.2019 - Nummer 121

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

121 Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht

Englische Übersetzung: Business Law

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Der Senat der Universität Klagenfurt hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Klagenfurt am 9. April 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002, der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universitäten Klagenfurt und Wien erlassen demnach gleichlautend das folgende Curriculum:

CURRICULUM FÜR DAS MASTERSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht ist ein gemeinsam eingerichtetes Studium (§ 54e Universitätsgesetz 2002 - UG) der Universitäten Wien und Klagenfurt. Das Masterstudium Wirtschaftsrecht ist gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Studien zugeordnet.

(2) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

(3) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht bietet eine wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisorientierte juristische Berufsvorbildung. Es vermittelt den Studierenden, aufbauend auf deren juristischer und ökonomischer Vorbildung, die für die Ausübung der klassischen Rechtsberufe erforderlichen juristischen Schlüsselkompetenzen. Sie erwerben das dafür erforderliche juristische Fachwissen und lernen dieses Wissen unter Nutzung rechtswissenschaftlicher Methoden sachgerecht anzuwenden. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden die für die Wirtschaft besonders relevanten Rechtsfächer. Ein breites Wahlfachangebot gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihr juristisches Wissen durch wirtschaftsrechtliche und ökonomische Kompetenzen zu erweitern und sich mit den Grundlagen des Rechts auseinanderzusetzen.

(4) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht ermöglicht Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht der Universität Klagenfurt den Zugang zu den klassischen Rechtsberufen, wie Notarin und Notar, Rechtsanwältin und Rechtsanwalt, Richterin und Richter, Staatsanwältin und Staatsanwalt. Darüber hinaus sind Studienabgänger/innen für akademische Spitzenpositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ebenso qualifiziert wie für eine weitergehende universitäre Ausbildung im Rahmen eines Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften.

(5) Zur persönlichen, kulturellen und sprachlichen Aus- und Weiterbildung gehören auch Studienaufenthalte bzw. Praktika im Ausland. Internationalität ist sowohl der Universität Wien als auch der Universität Klagenfurt ein wichtiges Anliegen. Studienaufenthalte im Ausland werden daher im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

(6) Gender-Aspekte sowie die Gleichbehandlung der Geschlechter sind integraler Bestandteil des Studiums Wirtschaftsrecht. Den Studierenden ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Bereich Feministische Wissenschaft/Gender Studies im Rahmen der Freien Wahlfächer zu absolvieren. Gender-Aspekte spielen darüber hinaus im Familienrecht sowie in den Fächern Grundrechte und Grundlagen des Rechts eine bedeutende Rolle.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Umfang des Masterstudiums Wirtschaftsrecht beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-Punkte). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Punkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Punkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 99 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen zu den Pflichtmodulen (PM 1 – PM 10), 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 1 ECTS-Punkt gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG).

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt nach dem ab dem 1. Oktober 2018 geltenden Curriculum.

(3) Grundsätzlich gleichwertig sind wirtschaftswissenschaftliche oder rechtswissenschaftliche Studien, die an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, sofern folgende Kenntnisse in den nachfolgend genannten Bereichen im jeweils genannten Ausmaß vermittelt wurden:

a) Rechtswissenschaften im Umfang von 80 ECTS-Punkten, davon zumindest 60 ECTS-Punkte aus Fächern des österreichischen Rechts, und

b) Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 40 ECTS-Punkten.

Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-Punkten versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Masterstudium zu absolvieren sind. Das Rektorat jener Universität, welche die Zulassung durchzuführen hat, kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind.

(5) Es werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Laws“ (abgekürzt: „LLM“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind den Modulbeschreibungen (§ 6) zu entnehmen.

(2) Pflichtfächer des Studiums sind die Fächer Zivilverfahrensrecht, Völkerrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Grundrechte, Familien- und Erbrecht, Verwaltungsverfahrensrecht sowie Zivilrecht und privates Wirtschaftsrecht. Die Pflichtfächer umfassen 69 ECTS-Punkte. Die Pflichtfächer Zivilverfahrensrecht, Völkerrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Grundrechte sowie Familien- und Erbrecht sind an der Universität Wien zu absolvieren. Die Pflichtfächer Verwaltungsverfahrensrecht sowie Zivilrecht und privates Wirtschaftsrecht sind an der Universität Klagenfurt zu absolvieren.

(3) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Punkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(4) In den gebundenen Wahlfächern des Wahlfachkorbes I wählen die Studierenden nach Maßgabe des Angebots aus den Fächern Vergaberecht, Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge, Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Spezialfragen des Steuerrechts (Vertiefung), Recht der Unternehmensgründung, Sozialversicherungspflicht und Beitragspflicht, Immaterialgüterrecht sowie Spezialfragen des Wirtschaftsrechts. Der Wahlfachkorb I umfasst 16 ECTS-Punkte.

(5) Im Wahlfachkorb II sind Lehrveranstaltungen aus den Fächern Grundlagen des Rechts, Kompetenzerweiterung Wirtschaftswissenschaften und/oder Kompetenzerweiterung: Sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Aus dem Fach Grundlagen des Rechts sind mindestens 4 ECTS-Punkte zu absolvieren.

(6) Sämtliche Fächer des gebundenen Wahlfachkorbes I, mit Ausnahme des Immaterialgüterrechts, das an der Universität Wien abzulegen ist, sind an der Universität Klagenfurt zu absolvieren. Im Wahlfachkorb II sind die Fächer Grundlagen des Rechts und Kompetenzerweiterung: Sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht an der Universität Wien abzulegen, das Fach Kompetenzerweiterung Wirtschaftswissenschaften an der Universität Klagenfurt.

(7) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Klagenfurt, ob eine Anerkennung für die freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

(8) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit (§ 81 UG) zu einem Thema des Wirtschaftsrechts zu verfassen. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte. Die Masterprüfung umfasst 1 ECTS-Punkt.

§ 6 Modulbeschreibungen

Pflichtfächer

PM 1	Zivilverfahrensrecht (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden haben nach erfolgreicher Absolvierung des Faches Wissen aus dem Fach Zivilverfahrensrecht erworben und das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Recht aber auch mit dem Unternehmensrecht, dem Arbeitsrecht und dem Sozialrecht erfasst.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren) 1. Teil, Zivilprozess (2 SSt) 3 ECTS-Punkte VO Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren) 2. Teil, Außerstreitverfahren (2 SSt) 3 ECTS-Punkte VO Zivilverfahrensrecht II (Exekutionsrecht) (2 SSt) 3 ECTS-Punkte VO Zivilverfahrensrecht II (Insolvenzrecht) (2 SSt) 3 ECTS-Punkte	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung (14 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Hochschule	Universität Wien	

PM 2	Völkerrecht (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, rechtswissenschaftliche Fragestellungen unter Bezugnahme auf die internationalen Dimensionen des Rechts zu beantworten. Aufbauend auf den Normen des nationalen Rechts kann zu völkerrechtlichen Fragestellungen Stellung bezogen werden und können im internationalen Rechtsverkehr auftretende Rechtsprobleme gelöst werden.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Völkerrecht I (Grundlagen und Quellen) (2 SSt) (3 ECTS-Punkte) VO Völkerrecht II (Kernbereiche des materiellen Völkerrechts) (2 SSt) (3 ECTS-Punkte)	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung (9 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Hochschule	Universität Wien	

PM 3	Straf- und Strafprozessrecht (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden haben nach erfolgreicher Absolvierung des Faches Kenntnisse aus dem Fach Strafrecht und Strafprozessrecht erworben und seinen Zusammenhang mit den anderen Gebieten der Kriminalwissenschaften, insbesondere der Kriminologie und der Kriminalpolitik, sowie seinen systematischen Zusammenhang mit den übrigen Rechtsfächern erfasst. Sie haben insbesondere auch die Kompetenz strafrechtliche Falllösungen schriftlich auszuarbeiten.
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung: VO Strafrecht Allgemeiner Teil I (3 SSt) (5 ECTS-Punkte) VO Strafrecht Allgemeiner Teil II, Strafen und andere Rechtsfolgen (1 SSt) (2 ECTS-Punkte) VO Strafrecht Besonderer Teil, Lehre von den Delikten (2 SSt) (3 ECTS-Punkte) VO Strafprozessrecht (3 SSt) (5 ECTS-Punkte)
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (16 ECTS-Punkte)
Verantwortliche Hochschule	Universität Wien

PM 4	Grundrechte (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Faches in der Lage Grundrechtsprobleme zu erkennen und selbstständig zu lösen. Darüber hinaus sind sie im Stande, Querbezüge zum Staatsorganisationsrecht sowie zum Verfahrensrecht herzustellen. Überdies sind sie mit den Gender-Aspekten im Bereich der Grundrechte vertraut.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung: VO Grundrechte (3 SSt) (5 ECTS-Punkte)	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung (6 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Hochschule	Universität Wien	

PM 5	Familien- und Erbrecht (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse im Familien- und Erbrecht. Sie sind in der Lage, auf Grundlage der im Bachelorstudium oder einem anderen gleichwertigen Studium (§ 3) erworbenen grundlegenden Kenntnisse des Privatrechts in Zusammenschau mit den anderen Bereichen des Bürgerlichen Rechts komplexe Fälle zu lösen und fundierte Rechtsauskünfte zu erteilen. Darüber hinaus sind sie mit den Gender-Aspekten im Bereich des Familienrechts vertraut.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung: VO Familienrecht (2 SSt) (3 ECTS-Punkte) VO Erbrecht (2 SSt) (3 ECTS-Punkte)	

Leistungs- nachweis	Mündliche Modulprüfung (8 ECTS-Punkte)
Verantwortliche Hochschule	Universität Wien

PM 6	Verwaltungsverfahrenrecht (Pflichtmodul)	4 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse des Verwaltungsverfahrenrechts, des Organisations- und Verfahrensrechts der Verwaltungsgerichte sowie des Rechtsschutzes vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH). Sie sind befähigt, anspruchsvolle Fälle im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts unter Anwendung juristischer Methoden sachgerecht zu lösen.	
Modulstruktur	Es ist folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren: VC Verwaltungsverfahrenrecht (2 SSt) (4 ECTS-Punkte)	
Leistungs- nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Hochschule	Universität Klagenfurt	

PM 7	Zivilrecht und privates Wirtschaftsrecht (Pflichtmodul)	12 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden vertiefen die Kenntnisse im Zivilrecht (Schuld- und Sachenrecht) und im Unternehmensrecht (iwS). Sie sind in der Lage, komplexe fächerübergreifende Fälle aus den genannten Gebieten zu lösen und schriftlich auszuarbeiten.	
Modulstruktur	VO Privates Wirtschaftsrecht (2 SSt) (4 ECTS-Punkte) VO Schuld- und Sachenrecht (Vertiefung) (4 SSt) (8 ECTS-Punkte)	
Leistungs- nachweis	Schriftliche Fachprüfung „Zivilrecht und privates Wirtschaftsrecht“ (12 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Hochschule	Universität Klagenfurt	

Gebundene Wahlfächer

PM 8	Gebundene Wahlfächer, Wahlfachkorb I: Kompetenzerweiterung Wirtschaftsrecht (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Vergaberecht Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches mit den verfassungs- und europarechtlichen Bezügen des Vergaberechts vertraut und	

verfügen über fundierte Kenntnisse des österreichischen Vergaberechts. Sie sind in der Lage vergaberechtliche Fälle unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden sachgerecht zu lösen.

Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge

Die Studierenden können Fragestellungen zur Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen unter Lebenden und von Todes wegen in Zusammenschau mit den einschlägigen Bereichen des Bürgerlichen Rechts sowie des Unternehmensrechts (iwS) beantworten und komplexe Fälle dazu lösen.

Bankrecht

Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse des österreichischen Bankrechts sowie der europäischen Bankaufsichtsarchitektur und sind in der Lage, Fragestellungen hiezu unter Berücksichtigung insbesondere der maßgeblichen Sekundärrechtsakte zu beantworten. Darüber hinaus sind sie im Stande, Bezüge zum Recht der Versicherungsaufsicht sowie der Pensionskassenaufsicht herzustellen.

Kapitalmarktrecht

Die Studierenden sind mit den einschlägigen Normen des österreichischen und europäischen Kapitalmarktrechts vertraut. Zudem verfügen die Studierenden über ein umfassendes Fachwissen über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene. Sie vermögen Querverbindungen zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zum Europarecht und zum Strafrecht, herzustellen.

Spezialfragen des Steuerrechts (Vertiefung)

Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse im Steuerrecht zur Besteuerung bestimmter Institutionen oder Rechtsformen oder zur Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge. Mit den erworbenen Kenntnissen sind sie in der Lage, die steuerlichen Konsequenzen bereichsspezifischer Sachverhalte zu beurteilen.

Recht der Unternehmensgründung

Die Studierenden sind in der Lage, unter Berücksichtigung der maßgebenden Rahmenbedingungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, des Steuerrechts sowie des Zivil- und Unternehmensrechts (iwS) eine informierte Rechtsformwahl zu treffen. Sie kennen zudem die maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Sozialversicherungspflicht und Beitragspflicht

Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zur Sozialversicherungspflicht, zu den einzelnen Pflichtversicherungstatbeständen und zur Abwicklung des Pflichtversicherungsverhältnisses.

Immaterialgüterrecht

Die Studierenden haben nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches die für die

	<p>Lösung von praktischen Fällen und die strategische IP (Intellectual Property)-Beratung von Unternehmen erforderlichen Grundkenntnisse des Immaterialgüterrechts, insbesondere des Marken- und Musterschutzes, des Patentrechts sowie des Urheberrechts.</p> <p>Spezialfragen des Wirtschaftsrechts Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Faches mit den behandelten Fragen des öffentlichen und/oder privaten Wirtschaftsrechts vertraut und können dieses Wissen unter Anwendung fachspezifischer Methoden sachgerecht anwenden.</p>
Modulstruktur	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 16 ECTS-Punkten aus folgenden Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PM 8.1 Vergaberecht • PM 8.2 Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge • PM 8.3 Bankrecht • PM 8.4 Kapitalmarktrecht • PM 8.5 Spezialfragen des Steuerrechts (Vertiefung) • PM 8.6 Recht der Unternehmensgründung • PM 8.7 Sozialversicherungspflicht und Beitragspflicht • PM 8.8 Immaterialgüterrecht • PM 8.9 Spezialfragen des Wirtschaftsrechts <p>Die dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ausgewiesen.</p>
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (insgesamt 16 ECTS-Punkte)
Verantwortliche Hochschule	Universität Klagenfurt und Universität Wien

PM 9	Gebundene Wahlfächer, Wahlfachkorb II: Grundlagen des Rechts, wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete, sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden verfügen nach Absolvierung der individuell gewählten Fächer über grundlegende oder vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse zu den Grundlagen des Rechts, wirtschaftswissenschaftlichen Wissensgebieten und/oder sonstigen Wissensgebieten mit Bezug zum Recht. Sie sind in der Lage, Querverbindungen zu den einschlägigen Rechtsgebieten herzustellen und das erlernte Wissen praktisch anzuwenden.	

Modulstruktur	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS-Punkten aus folgenden Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PM 9.1 Grundlagen des Rechts • PM 9.2 Kompetenzerweiterung Wirtschaftswissenschaften • PM 9.3 Kompetenzerweiterung: Sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht <p>Die dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ausgewiesen.</p> <p>Im Fach Grundlagen des Rechts sind mindestens 4 ECTS-Punkte zu absolvieren.</p>
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (insgesamt 8 ECTS-Punkte)
Verantwortliche Hochschule	Universität Klagenfurt und Universität Wien

Freie Wahlfächer

PM 10	Freie Wahlfächer (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele/Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden verfügen über entsprechende Kenntnisse in den individuell gewählten Fächern.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten im Gesamtausmaß von 6 ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (insgesamt 6 ECTS-Punkte)	

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des Wirtschaftsrechts zu verfassen. Dieses Thema muss aus einem der Pflichtfächer oder der Gebundenen Wahlfächer gewählt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des

gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ jener Universität, an der die Masterarbeit betreut und zur Beurteilung eingereicht wird.

(3) Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte.

(4) Wird die Masterarbeit an der Universität Klagenfurt betreut und zur Beurteilung eingereicht, so gilt Folgendes:

Gemäß Satzung der Universität Klagenfurt Teil B sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.

Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

(5) Wird die Masterarbeit an der Universität Wien betreut und zur Beurteilung eingereicht, so gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

§ 8 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio (1 ECTS-Punkt). Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Masterprüfung ist an jener Universität abzulegen, an der die Masterarbeit betreut und beurteilt wurde.

(3) Für Masterprüfungen, die an der Universität Wien abgelegt werden, gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Für Masterprüfungen, die an der Universität Klagenfurt abgelegt werden, gelten sinngemäß die Regelungen der Satzung der Universität Klagenfurt über kommissionelle Fachprüfungen.

§ 9 Auslandsstudien/Mobilität

Es wird empfohlen, einen Studienaufenthalt an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu absolvieren und dort Lehrveranstaltungen aus den Wahlfachkörben I und II und/oder Lehrveranstaltungen aus dem Fach Völkerrecht zu besuchen. Auf die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 6 UG, mit dem festgestellt wird, welche der während des Studiums im Ausland geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, wird hingewiesen.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten an der Universität Klagenfurt

(1) **Vorlesungen (VO)** sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

(3) **Vorlesung mit Kurs (VC):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.

(4) **Kurs (KS):** Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.

(5) **Seminar (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.

§ 11 Lehrveranstaltungsarten an der Universität Wien

(1) **Vorlesungen (VO)** sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und führen die Studierenden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlich Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden. Hauptvorlesungen führen in das gesamte Fachgebiet ein, Spezialvorlesungen in einzelne Teil- und Forschungsgebiete.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

(2) **Kurse (KU)** sind Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- oder Konversatoriumscharakter, bei denen den Studierenden die Vorbereitung des Stoffes anhand vorgegebener Lektüre aufgetragen wird, um die Lehrveranstaltung durch die vermehrte Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Vertiefung des Stoffverständnisses nützen zu können.

(3) **Übungen (UE)** dienen der Erprobung der Fähigkeit, den jeweiligen Lehrstoff praktisch, insbesondere fallorientiert, anzuwenden. Übungen, die sich dem Verfahrensrecht widmen, können auch in Form von Prozessspielen angeboten werden.

(4) **Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Referate zu fordern.

(5) **Exkursionen (EX)** dienen der Veranschaulichung und dem besseren Verständnis, Erkunden und Kennenlernen von Forschungsgegenständen, beispielsweise Besuche von Orten außerhalb der Universitätsgebäude.

(6) Eine (allfällige) Leistungsfeststellung erfolgt aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Vergabe von Plätzen

(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen, die an der Universität Klagenfurt angeboten werden, gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Vorlesung mit Kurs (VC): maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer;

Kurs (KS): maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer;

Seminar (SE): maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme bei Lehrveranstaltungen, die an der Universität Klagenfurt angeboten werden, nach dem folgenden Verfahren:

Bei Überschreitung der maximalen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Studierende, die diese Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. Gebundenes Wahlfach im Rahmen ihres Curriculums besuchen, bevorzugt aufgenommen.

Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten.

Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen die Zahl der verfügbaren Plätze dennoch überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach Reihung anhand der Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte aus Lehrveranstaltungen des Curriculums, das diese Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. Gebundenes Wahlfach ausweist. Abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus anderen Studien sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Bei gleicher Zahl an ECTS-Punkten entscheidet das Los.

Nach Maßgabe der didaktischen Erfordernisse sowie der Verfügbarkeit räumlicher, budgetärer und sonstiger Ressourcen können von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter davon abweichende maximale Zahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt werden.

(3) Für die Lehrveranstaltungen, die an der Universität Wien angeboten werden, gelten die Bestimmungen des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

(4) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die an der Universität Wien angeboten bzw. durchgeführt werden, sowie zur Vergabe von Plätzen für diese Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

§ 13 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

(1) Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen können auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Für Lehrveranstaltungen, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, wird ein Sprachniveau der Studierenden von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

(2) Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 14 Prüfungsordnung

(1) Das Masterstudium wird durch positiv beurteilte Fachprüfungen bzw. Modulprüfungen gemäß (2), positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß (3), positiv beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit (§ 7) und der Masterprüfung (§ 8) abgeschlossen.

(2) In den Fächern Zivilverfahrensrecht, Völkerrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Grundrechte, Familien- und Erbrecht sowie Zivilrecht und privates Wirtschaftsrecht haben die Studierenden ihre Kenntnisse im Rahmen einer mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung oder Modulprüfung gemäß den Bestimmungen in den Modulen (siehe § 6) nachzuweisen.

(3) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Gebundenen Wahlfächern der Wahlfachkörbe I und II sowie aus den Freien Wahlfächern erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung.

(4) Für die Beurteilung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, die von der Universität Klagenfurt angeboten werden, gilt Folgendes:

Vorlesungen mit Kurs (VC) und Kurse (KS) werden durch begleitende Beobachtung und/oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen bzw. auf Grund des Erfolgs praktischer Tätigkeiten beurteilt; es besteht Anwesenheitspflicht.

In Seminaren (SE) werden schriftliche und mündliche Beiträge der Studierenden (insbesondere Seminararbeiten, Seminarvorträge und Beteiligung an Diskussionen) als Maßstab für die Beurteilung herangezogen; es besteht Anwesenheitspflicht.

(5) Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf eine Fachprüfung bzw. Modulprüfung dienen, können nach Maßgabe des Angebots von den Studierenden besucht werden. Dafür angegebene ECTS-Punkte sind nicht Teil des Leistungsumfangs des Masterstudiums von 120 ECTS-Punkten. Der für das Curriculum erforderliche Leistungsnachweis wird durch die Absolvierung der Fachprüfung bzw. Modulprüfung erbracht. Unterschreitet die Summe der ECTS-Punkte der vorbereitenden Lehrveranstaltungen den Umfang der Fachprüfung bzw. Modulprüfung, so ist ein entsprechender Anteil an Selbststudium gegeben.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung der Universität Wien hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung der Universität Klagenfurt hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt vorzunehmen.

(7) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Das gilt auch für Fachprüfungen und Modulprüfungen.

(8) Für das Prüfungsverfahren an der Universität Wien gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien. Für das Prüfungsverfahren an der Universität Klagenfurt gelten die Regelungen der Satzung der Universität Klagenfurt.

(9) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein Modul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 15 Studienrechtliche Bestimmungen

(1) Welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der Universitäten Wien und Klagenfurt jeweils zur Anwendung kommen, wird in den von den Rektoraten der Universität Wien und der Universität Klagenfurt zu erlassenden Verordnungen (§ 54e Abs 3 UG) geregelt.

Dementsprechend gelten für Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Universität Wien die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Wien; für Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Universität Klagenfurt gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Klagenfurt.

(2) Die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den von den Rektoraten der Universität Wien und der Universität Klagenfurt zu erlassenden Verordnungen (§ 54e Abs 3 UG).

Dementsprechend ist für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen das studienrechtliche Organ jener Institution zuständig, der die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Prüfung zuzuordnen ist bzw. an der die Masterarbeit betreut und zur Beurteilung eingereicht wird.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universitäten Wien und Klagenfurt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für Lehrveranstaltungen der Universität Wien gilt Folgendes:

(1) Werden im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(2) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im

Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

ANHANG: Empfohlener Studienverlauf

